



**N i e d e r s c h r i f t**  
**über die 61. - öffentliche - Sitzung**  
**des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten**  
**und Regionale Entwicklung**  
**am 16. Juni 2022**  
**Hannover, Landtagsgebäude**

Tagesordnung:

Seite:

- 1. Mittelfristige Planung des Landes Niedersachsen 2022 bis 2026**  
Unterrichtung durch die Landesregierung - [Drs. 18/10993](#)  
*Unterrichtung durch die Staatskanzlei zu den in den Zuständigkeitsbereich der Staatskanzlei betreffend die internationale Zusammenarbeit fallenden Haushaltsthemenschwerpunkten* ..... 5  
*Aussprache* ..... 6
- 2. Zusammenarbeit mit Schottland intensivieren**  
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/10949](#)  
*Unterrichtung durch die Landesregierung*..... 7  
*Aussprache* ..... 8  
*Fortsetzung der Beratung*..... 9  
*Beschluss*..... 9
- 3. EU-Angelegenheiten**  
Unterrichtung durch die Landesregierung zu den BR-Drs. 131/22 und 144/22 ..... 11
- 4. Berichte über Frühwarndokumente** ..... 17
- 5. Terminangelegenheiten** ..... 19

**Anwesend:**

## Ausschussmitglieder:

1. Abg. Dr. Dörte Liebetruth (SPD), stellvertretende Vorsitzende
2. Abg. Immacolata Glosemeyer (SPD)
3. Abg. Stefan Klein (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
4. Abg. Luzia Moldenhauer (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
5. Abg. Maximilian Schmidt (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
6. Abg. Claudia Schüßler (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
7. Abg. Veronika Koch (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
8. Abg. Clemens Lammerskitten (CDU)
9. Abg. Marcel Scharrelmann (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
10. Abg. Dr. Stephan Siemer (CDU)
11. Abg. Dr. Karl-Ludwig von Danwitz (i. V. d. Abg. Ulf Thiele) (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
12. Abg. Marie Kollenrott (i. V. d. Abg. Eva Viehoff) (GRÜNE)
13. Abg. Thomas Brüninghoff (FDP) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

## mit beratender Stimme:

14. Abg. Dragos Pancescu (fraktionslos)

## Von der Landtagsverwaltung:

Ministerialrat Wieseahn.

## Niederschrift:

Redakteur Ramm, Stenografischer Dienst.

**Sitzungsdauer:** 14.00 bis 15.07 Uhr.

**Außerhalb der Tagesordnung:***Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigte die Niederschrift über die 60. Sitzung.

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 1:

### **Mittelfristige Planung des Landes Niedersachsen 2022 bis 2026**

Unterrichtung durch die Landesregierung -  
[Drs. 18/10993](#)

*gemäß § 62 Abs. 1 GO LT überwiesen am  
22.03.2022*

*federführend: AfHuF;*

*mitberatend: ständige Ausschüsse*

### **Unterrichtung durch die Staatskanzlei zu den in den Zuständigkeitsbereich der Staatskanzlei betreffend die internationale Zusammenarbeit fallenden Haushaltsthemenschwerpunkten**

#### **Unterrichtung durch die Staatskanzlei**

MR'in **Ewert** (StK): Ich werde zu den uns betreffenden Themenschwerpunkten und Perspektiven der Mipla vortragen. Aus dem Protokoll zur 60. Sitzung vom 5. Mai 2022 ist mir die Position des MB hierzu bekannt. Unsere Perspektive unterscheidet sich ein wenig von der des MB, denn unsere Förderungen finden im Jahreszyklus statt, und wir unterliegen nicht den Rahmenbedingungen, die durch EU-Förderprogramme vorgegeben werden. Wir haben einen anderen zeitlichen Verlauf und eine andere thematische Fokussierung als das MB.

Das hat auch den Vorteil, dass Projekte situativ und bedarfsgerecht ausgestaltet werden können. Deswegen kann ich keine so konkreten und festgezurrten Aussagen treffen, wie es das MB tat.

Die Förderlinie gehört sowohl in den Bereich internationale Beziehungen und grenzüberschreitende Zusammenarbeit - dabei geht es schwerpunktmäßig um die Niederlande, mit deren Vertretern sie sich ja regelmäßig austauschen - als auch um den Bereich Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe.

Unser Grundkonzept ist, dass wir die Partnerregionen mit Projekten stärken und fördern. Unser oberstes Prinzip bei der Projektgenerierung ist, dass die Partner vor Ort in der Partnerregion gemeinsam mit Organisationen in Niedersachsen an einem Thema arbeiten und ein Projekt bis zur Einreichung bringen.

Das erfolgt jedes Jahr bis zum 30. November bei der Staatskanzlei und läuft über die Ressorts. Das ist ein eingeübter Prozess. Die Ressorts wis-

sen also von dieser Möglichkeit, weshalb sie über das Jahr hinweg nach NGOs, Schulen oder sonstigen Einrichtungen Ausschau halten, die internationale Projekte machen könnten und wollten. Dann werden die Anträge bei uns eingereicht.

Es werden auch Anträge eingereicht, die von den Fachressorts kritisch gesehen werden. In diesen Fällen begutachten wir die Anträge, um Fragen und Zweifel zu beseitigen. Wenn das nicht zu Erfolg führt, folgen wir im Zweifel der Empfehlung des Fachressorts und wählen ein anderes, vom Ressort bevorzugtes Projekt.

Die Nachfrage ist immer höher als das Angebot. Die Auswahlprinzipien basieren - auch bei internationalen Beziehungen - allesamt auf den Zielen für nachhaltige Entwicklung, also den Sustainable Development Goals (SDGs) der Agenda 2030. Die entsprechenden Punkte, die immer einem der SDGs zugeordnet werden können, sind schon seit Jahren Teil der Erläuterungen zu den jeweiligen Titelgruppen unseres Haushaltsplans.

Insbesondere im vergangenen Jahr haben sich einige Schwerpunkte abzeichnet:

Wir werden verstärkt Projekte für Gesundheitsförderung im weitesten Sinne fördern. Das liegt natürlich auch daran, dass es aufgrund der COVID-19-Pandemie einen weltweiten Austauschbedarf über Prophylaxe- und Unterstützungsmaßnahmen gibt. Für den Bereich Gesundheit und Gesundheitsförderung ist in ganz vielen internationalen Projekten aber auch ein genereller Zulauf zu verzeichnen. Naheliegenderweise trifft das auf Projekte in Subsahara-Afrika verstärkt zu, aber - wie gesagt - der Wunsch nach Austausch wächst auch ganz grundsätzlich.

Die Jugendförderung ist ein weiterer Bereich, an dem auch dieser Ausschuss ein verstärktes Interesse zeigt, welches wir gerne aufgreifen. Jugendaustausch, Sportförderung, und Kultur in jeglicher Hinsicht sind davon eingeschlossen. Auch diese Aspekte sind Teil unserer Projekte.

Wir versuchen vermehrt, einen multinationalen Ansatz zu finden. Das heißt, wir unterstützen die Projektregionen dabei, sich untereinander zu vernetzen und auszutauschen, was aber nicht immer gelingt. Ursprünglich war geplant war, im Rahmen des 75-jährigen Landesgeburtstags eine größere Veranstaltung im Kontext von Projektaustauschen und SDGs zu veranstalten. Jetzt sind wir dabei, das mit den Partnerregionen zunächst virtuell in abgeschmolzener Form durchzuführen.

Erfreulicherweise mehrten sich auch im Bereich der beruflichen Bildung die Projekte. Hier wird unser duales System bekanntlich stark nachgefragt. In verschiedenen Regionen gibt es viele Kooperationen von berufsbildenden Schulen. Teilweise -

das betrifft eher Afrika - sind sogar Grundschulen beteiligt. Es sind also alle Ebenen des schulischen Bereichs engagiert. Dass sich die Grundschulen verstärkt dem Thema Globalisierung zuwenden, ist eine Besonderheit. Aber auch für Berufsschulen trifft das zu - normalerweise sind diese eher darauf bedacht, die anderen Inhalte ihrer Agenda abzuwickeln, statt diesen gesamtgesellschaftlichen Kontext zu beleuchten.

Zum Klimaschutz: Das Thema bezahlbare Energie ist aus bekannten Gründen stärker in den Vordergrund der Diskussion geraten. Auch das spiegelt sich in den Projekten wider. Das deckt sich ja auch mit einigen Zielen der SDGs: Das SDG 13 ist „Weltweiter Klimaschutz“.

Das SDG 6 lautet „Wasser in bester Qualität“, wozu auch die Frage nach sanitären Einrichtungen gehört. Nicht nur in Projekten mit afrikanischen Regionen, sondern auch in anderen Projekten ist Wasser zunehmend ein Thema.

Neben weiteren Themen spielen auch Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zunehmend eine Rolle. Zum Beispiel hat es insbesondere mit Polen einen intensiven Austausch dazu gegeben. Daran zeigt sich, wie ich es eingangs erwähnte, dass wir Wert darauf legen, dass Projekte situativ und bedarfsgerecht ausgestaltet sind.

Zusammengefasst heißt das: Die Beteiligung einer Partnerregion ist Voraussetzung für das Mitwirken. Außerdem müssen die Nachhaltigkeits- und Entwicklungsziele umgesetzt werden.

Auch Geschlechtergerechtigkeit ist ein Ziel, das sich in vielen Projekten widerspiegelt und auch in den Erläuterungen zum Haushaltsplan thematisiert wird. Teilweise zeigt sich das daran, dass die Projekte inhaltlich konkret auf die Förderung von Frauen ausgerichtet sind, teilweise heißt das aber auch, dass eine gleichberechtigte Beteiligung bei der Umsetzung möglich gemacht wird.

Nach meinem Eindruck organisieren sogar ausgesprochen viele Frauen Projekte und führen sie durch. Das ist auffällig. Es mag sein, dass sich die Zeiten in dieser Hinsicht doch ein wenig geändert haben. Geschlechtergerechtigkeit ist nach wie vor aber ein wichtiges Kriterium, und das Thema taucht auch in sämtlichen Ausschreibungen auf.

Ich möchte noch einen weiteren Punkt erwähnen: Es geht darum, dass wir uns mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit zusammenschließen, um gemeinsam Projekte mit einer 60/40-Förderung - zu 40 % fördert das Land - zu fördern.

Sie kennen das von den Projektlisten, wenn auch

mal größere Summen angefasst werden: Es gibt dann eine Ausschreibung, man begleitet den Antrag, aber die Länder müssen ab einem bestimmten Zeitpunkt Klarheit haben, um die Fördersumme für das nächste Jahr einplanen zu können. Das weiß der Bund im Prinzip auch. Solange z. B. eine Fördersumme in Höhe von 50 000 Euro reserviert ist, obwohl der entsprechende Antrag noch nicht endgültig vorliegt, können anderen Projekte - zumindest erst einmal - nicht durchgeführt werden.

Das sind aber die einzigen Punkte, bei denen wir uns einreihen müssen. Man muss hierzu aber auch sagen, dass sich der Bund sehr gut an die Bedarfe der Länder anpasst und auch flexibel ist.

Aktuell arbeiten wir zum Thema Gesundheitsförderung mit Tansania an einem Projekt für Hörschädigungen bei Kindern und Jugendlichen. Nun sind wir gemeinsam so weit gekommen, dass das Projekt aus den diesjährigen Mitteln gefördert werden kann.

Der überwiegende Anteil der Fördermittel fließt aber in kleinere Projekte.

Damit schloss der **Ausschuss** die Mitberatung über die Mittelfristige Planung ab.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 2:

### **Zusammenarbeit mit Schottland intensivieren**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/10949](#)

*erste Beratung: 135. Plenarsitzung am  
24.03.2022  
AfBuEuR*

*zuletzt beraten: 60. Sitzung am 05.05.2022 (Verfahrensfragen)*

### **Unterrichtung durch die Landesregierung**

MR **Nickel** (StK): Zu dem vorliegenden Antrag werde ich Sie insbesondere zu den Themenfeldern Jugendaustausch, Wissenschaft und Wasserstoff unterrichten.

Zum Jugendaustausch sind vor allem die Aktivitäten im Bereich des MWK zu nennen: Mit der Schottland-Initiative, die im Herbst 2019 infolge der Delegationsreise von Minister Thümler nach Glasgow durchgeführt wurde, unterstützt das MWK die Zusammenarbeit zwischen schottischen und niedersächsischen Hochschulen. Für die zahlreichen Partnerschaftsprojekte, die durch das MWK gefördert wurden, wurden bisher insgesamt 550 000 Euro bewilligt.

Dreh- und Angelpunkt der Kooperation ist das sogenannte European Centre for Advanced Studies (ECAS). Das ist eine gemeinsame Einrichtung der Universität von Glasgow und der Leuphana Universität Lüneburg. Das ECAS bringt Forscher, Mitarbeiter und Studierende zusammen und verbindet mittlerweile 21 niedersächsische Hochschulen und 19 schottische Universitäten.

Akademischer Direktor des Zentrums ist Professor Dr. Terhechte. Er wurde im April 2021 zum Schottlandbeauftragten des MWK ernannt und setzt sich in dieser Funktion für die Intensivierung des Austausches und der Zusammenarbeit zwischen niedersächsischen und schottischen Hochschulen ein.

Zu den konkreten Fragen, ob Ministerpräsident Weil, Ministerin Honé und Landtagspräsidentin Dr. Andretta im Zuge der Delegationsreise nach Edinburgh Gespräche über einen Jugendaustausch geführt haben und ob es einen Nachholtermin für den ausgefallenen Dialog zur Kooperation in Wissenschaft und Forschung gibt, kann ich wie folgt Stellung nehmen:

Zu den Gesprächen über einen Jugendaustausch bzw. die Kooperation und Forschung, nach denen Sie gefragt haben: Es war ein Gespräch mit dem Principal Professor Sir Anton Muscatelli in der Universität von Glasgow geplant. Das Treffen war für den Abreisetag vorgesehen, an dessen Morgen wir aber kalt von Flugstreichungen erwischt wurden. Der Termin musste dann leider zusammen mit dem weiteren Programm in Glasgow abgesagt werden. Ministerpräsident Weil hat im Nachgang der Reise per Brief an Professor Muscatelli aber deutlich gemacht, dass er nach wie vor an einem Austausch interessiert sei.

Was die weiteren Gespräche angeht, hat Frau Landtagspräsidentin Dr. Andretta ihre Amtskollegin Frau Alison Johnstone, die Vorsitzende des schottischen Parlaments, im Rahmen eines Mittagessens in Edinburgh auf den Antrag hingewiesen und auch auf die Reise des Kultusausschusses nach Edinburgh aufmerksam gemacht, die Anfang Mai erfolgt ist.

Nach Auskunft der Landtagsverwaltung wird Frau Johnstone im Juli mit einer Delegation in Niedersachsen sein. Ministerin Honé und Landtagspräsidentin Dr. Andretta werden Sie am 1. Juli im Gästehaus empfangen. Auch Herr Professor Dr. Terhechte wird dabei sein.

Im Mittelpunkt des Gesprächs im Rahmen der Reise nach London stand ganz generell das Thema Bildung. Ministerpräsident Weil, Ministerin Honé und Landtagspräsidentin Dr. Andretta haben mit Staatsminister Burghart vom britischen Bildungsministerium über die Herausforderung gesprochen, mehr Fachkräfte zu bekommen. Sie haben auch über das Problem gesprochen, dass es Auszubildenden und Studierenden zunehmend schwerfällt, Praktika und Ähnliches im Vereinigten Königreich zu absolvieren.

Bezüglich eines weiteren Austauschs zum Thema Bildung allgemein und insbesondere zum Thema berufliche Bildung hat das Bildungsministerium in London Kontakt zum MK aufgenommen. Momentan wird ein Termin zwischen Staatsminister Burghart und Minister Tonne abgestimmt.

Der Punkt Wasserstoff - Energiesicherheit und Energieversorgung - war sowohl in Großbritannien als auch auf der Delegationsreise nach Dänemark und Schweden Anfang Mai ein wesentliches Thema. Insbesondere die Regierungsvertreter in Schottland waren sehr aufgeschlossen gegenüber Lieferungen von erneuerbaren Energien aus Schottland nach Niedersachsen und Deutschland generell, insbesondere in Form von

grünem Wasserstoff. Für dessen Erzeugung gibt es reichlich Platz an der Küste. Allerdings hat man auch darauf hingewiesen, dass es natürlich schwierig ist, in kurzer Zeit große Offshore-Windkraftanlagen aufzubauen. Das Interesse, mit Niedersachsen zusammenzuarbeiten, ist aber auf jeden Fall groß.

Das wurde auch im Rahmen einer Veranstaltung in Edinburgh deutlich, bei der es um die wirtschaftliche Zusammenarbeit im Bereich der erneuerbaren Energien ging. Dort wurde sehr konkret über die Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen niedersächsischen und schottischen Unternehmen gesprochen. Ministerpräsident Weil hat die Veranstaltung eröffnet, an der die gesamte Delegation aus 60 Wirtschaftsvertreterinnen und -vertretern teilgenommen hat.

Das Ganze hat auch einen Nachhall: Es gab ein Gespräch von Ministerpräsident Weil mit Herrn Matheson, dem Kabinettssekretär für Netto-Null-Emissionen bei Wohnen, Energie und Verkehr in Schottland. Man hat bei diesem Gespräch in Edinburgh vereinbart, dass man bezüglich der Energiekooperationen in Kontakt bleiben will.

Im Nachgang der Reise hat Ministerpräsident Weil Minister Lies gebieten, den Kontakt zu Herrn Matheson aufzunehmen. Das ist passiert, und man ist bemüht, in dieser Legislaturperiode noch einen Termin zu finden. Das ist natürlich nicht einfach, aber man arbeitet daran.

## Aussprache

Abg. **Marcel Scharrelmann** (CDU): Dass zur Kooperation der Hochschulen und zu den erneuerbaren Energien ein sehr intensiver Austausch stattgefunden hat, freut uns sehr.

Ich habe Sie so verstanden, dass der Jugendaustausch schwerpunktmäßig im Hochschulbereich stattgefunden hat. Haben angesichts des Antrags „Zusammenarbeit mit Schottland intensivieren“ auch Gespräche über „klassischen“ Jugendaustausche abseits der Hochschulkooperationen stattgefunden?

MR **Nickel** (StK): Aufgrund des Teilnehmersformats konnten leider weder Frau Ewert noch ich bei den politischen Gesprächen dabei sein. Soweit wir gehört haben, wurde im Detail aber nicht über einen, wie es im Antrag heißt, parlamentarischen Jugendaustausch gesprochen.

Abg. **Marcel Scharrelmann** (CDU): Es ist verständlich, dass es aufgrund des sehr kleinen Zeitfensters und der verfrühten Abreise nicht möglich war, alle Themen aus dem großen Strauß anzusprechen. Wie werden die Landesregierung und die Staatskanzlei an dem Thema Jugendaustausch nun weiterarbeiten? Ist ein Nachholtermin oder sind vorbereitende Maßnahmen für einen solchen - vielleicht auch in Form alternativer Gesprächsformate - geplant? Ist die Staatskanzlei da beteiligt?

MR **Nickel** (StK): Die Staatskanzlei ist bei dem Thema Jugendaustausch natürlich nicht federführend. Bei der Frage, wie der Jugendaustausch nun vorangebracht werden kann, sind vor allem MK, MWK und MS gefragt.

Nichtsdestotrotz besteht am Termin am 1. Juli, wenn die Parlamentspräsidentin aus Schottland hier ist, natürlich die Möglichkeit, dass das Thema von Landtagspräsidentin Dr. Andretta und Ministerin Honé angesprochen wird.

Abg. **Dragos Pancescu** (fraktionslos): Im Vorfeld möchte ich sagen, dass ich es sehr begrüßenswert finde, dass sich Minister Thümler und Minister Tonne so stark engagieren und dass die sehr gute Zusammenarbeit mit Schottland weiter intensiviert wird.

Hat es auf der Delegationsreise des Ministerpräsidenten Weil und der Ministerin Honé Gespräche bezüglich der einseitigen Kündigung der Brexit-Verträge durch Großbritannien gegeben? Das hat sich in den letzten Tagen sehr hochgeschaukelt. Es war klar, dass sich das irgendwann stark auseinanderdividieren würde.

Gibt es jetzt schon erste Erkenntnisse dazu, wie sich das spezifisch auf Niedersachsen auswirkt? Ich glaube, dass uns das auch hinsichtlich Irland noch betreffen wird.

Falls zu diesem Zeitpunkt noch keine Informationen gegeben werden können, könnten sie dann bitte nachgereicht werden?

MR **Nickel** (StK): Wie gesagt, wir waren nicht bei den Gesprächen anwesend, aber das Thema Brexit ist natürlich immer sozusagen deren Klammer gewesen. Ich habe aber nicht den Eindruck, dass intensiv über den Brexit gesprochen wurde bzw. ich weiß nicht, ob das Thema direkt angesprochen wurde.

Im Rahmen der Vorbereitungen habe ich festgestellt, dass der Brexit im Prinzip von allen Seiten

akzeptiert wurde - auch von der Labour-Party, bei der es nun auch eher „Get Brexit done“<sup>1</sup> heißt. Nach meinem Verständnis will man dieses Fass nicht noch einmal öffnen, sondern nach vorne schauen. Von der Deutschen Botschaft wurde davon abgeraten, das Thema politisch anzusprechen, weil das dort keiner mehr hören will.

Vielleicht haben meine Kolleginnen und Kollegen aber eine andere Einschätzung dazu.

Abg. **Immacolata Glosemeyer** (SPD): Ich kann das nur bestätigen. Als ich Ministerpräsident Weil und die Wirtschaftsdelegation begleiten durfte, habe ich festgestellt, dass der Brexit in Großbritannien kein Thema mehr ist. Die haben sich damit abgefunden und müssen sich nun damit arrangieren.

Genauso war es auch in Schottland. Dort hat sich die Situation allerdings verändert bzw. verschärft, sodass dort eine neue Initiative ergriffen wird.

Die Industrie- und Handelskammer und weitere Wirtschaftsakteure waren vor Ort und haben eindringlich gesagt, dass sie ein großes Interesse an einem Austausch haben. Vor allen Dingen haben sie beklagt, dass das Erasmus-Programm ausläuft und dass es einen sehr starken Rückgang gegeben hat. Das führt im Endeffekt dazu, dass das Interesse der Schülerinnen und Schüler auf beiden Seiten schwindet. Zum einen betrifft das die Sprache, zum anderen wäre ein guter Austausch aber auch für das Thema Fachkräfte vonnöten.

Die Themen, die wir im Antrag aufgeführt haben, wurden also noch einmal positiv im Gespräch aufgenommen. Auch als der Kultusausschuss in Edinburgh gewesen ist, wurde sicherlich das eine oder andere zu den Themen Jugendaustausch und Berufsausbildung besprochen.

## Fortsetzung der Beratung

Auf Nachfrage von Abg. **Thomas Brüninghoff** (FDP) führte Abg. **Immacolata Glosemeyer** (SPD) aus, der Antrag sei als Instrument zur Steuerung der Arbeit der Landesregierung zu verstehen. Dass die entsprechenden Gespräche bereits stattgefunden hätten, mindere nicht seine Relevanz. Vielmehr werde er als Basis für zukünftige Maßnahmen angesehen.

## Beschluss

Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, den Antrag anzunehmen.

*Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE*

*Ablehnung: -*

*Enthaltung: FDP*

\*\*\*

---

<sup>1</sup> Änderungswunsch StK vom 05.10.2022: Tatsächlich laute der Slogan der Labour-Party: „Make Brexit Work“.



Tagesordnungspunkt 3:

## EU-Angelegenheiten

### **Unterrichtung durch das MS und das MJ zur Bundesratsdrucksache 131/22 - Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt; COM (2022) 105 final**

MR'in **Frenzel-Heiduk** (MS): Diese EU-Richtlinie stellt, so kann man das knapp zusammenfassen, den Versuch dar, die Istanbul-Konvention mit Mitteln zu hinterlegen. Das betrifft insbesondere die Staaten, in denen die Istanbul-Konvention noch nicht ratifiziert ist, um dort einen Anreiz für entsprechende Projekte zu geben.

Es sollen immerhin 30,5 Millionen Euro für Projekte zur Prävention und zur Bekämpfung von direkter Gewalt zur Verfügung gestellt werden. 6,8 Millionen Euro sollen für Rechte von Frauen, Unterstützung der Gleichstellung und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf eingesetzt werden. Das ist, wie ich finde, ein guter Ansatz. Das Ziel ist es, Gewalt gegen Frauen europaweit zu verfolgen, zu verurteilen und zu verhindern.

Zum aktuellen Stand: Wir haben im Rahmen des Bundesratsverfahrens Stellung genommen. Vorgangene Woche hat die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“ im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend getagt. In dieser AG sind Vertreterinnen und Vertreter aus Bund, Ländern und Kommunen mit Nichtregierungsorganisationen und Fachverbänden vernetzt.

Eine Kollegin aus dem Bundesjustizministerium hat berichtet, leider sei zu erwarten, dass die Arbeiten auf Eis gelegt würden, wenn nach Frankreich nun die Tschechische Republik die Präsidentschaft im Rat der EU innehaben werde; man gehe nicht von einer Fortführung unter ihrem Vorsitz aus. Man setzt aber darauf, dass Schweden, das im Anschluss den Vorsitz übernehmen wird, die Arbeit fortsetzen werde und die Richtlinie verabschiedet werde.

Mit der Richtlinie sollen insbesondere in 44 Artikeln Mindestvorschriften festgelegt werden, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen sollen, strengere Normen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt festzulegen. Ferner sollen Opferrechte gestärkt

werden, und die Opferhilfe soll verstärkt zur Verfügung gestellt werden.

Ich werde nun kursorisch einige der Kapitel artikelweise beschreiben:

*Kapitel 2 - Straftaten im Zusammenhang mit der sexuellen Ausbeutung von Frauen und Kindern und Computerkriminalität*

Artikel 5 - Vergewaltigung: Hier wird die Strafbarkeit von Vergewaltigung geregelt, und die fehlende bzw. widerrufbare Einwilligung der Frau wird thematisiert. Bei uns hat es im Jahr 2016 mit der Reform des Sexualstrafrechts - die Neufassung des § 177 StGB - eine Verschärfung gegeben.

Artikel 6 - weibliche Genitalverstümmelung: In Deutschland ist Genitalverstümmelung seit 2013 laut § 226 a StGB ein eigener Straftatbestand.

Artikel 8 - Cyberstalking; Artikel 9 - Cybermobbing: Cyberstalking und -mobbing stehen seit 2021 unter Strafe.

Artikel 10 - Aufstachelung zu Gewalt oder Hass im Internet. Hier geht es um Aufstachelung zu Gewalt oder Hass gegen eine nach biologischem oder sozialem Geschlecht definierte Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe. Ich erinnere an die Vorkommnisse auf der Kölner Domplatte, wonach Deutschland das Sexualstrafrecht nachschärfte und die Istanbul-Konvention ratifizierte. So sehr diese Taten zu verurteilen sind, sie haben zu einem Push geführt.

Artikel 12 - Strafen: Hier werden Regelungen zur Strafhöhe - Höchstmaß und Mindeststrafe - dargestellt.

Artikel 13 - Erschwerende Umstände: Dazu gehören Wiederholungstaten, Straftaten gegen Kinder, Partner, Familien- und Haushaltsangehörige, Waffeneinsatz sowie das Filmen der entsprechenden Straftat. Die Berücksichtigung ist in den deutschen Strafnormen regelmäßig vorgesehen, an dieser Stelle bedurfte es aber einer Überprüfung und Anpassung an die in Artikel 13 vorgesehenen Kriterien in Bezug auf Straftaten gegen frühere (Ehe-)Partner.

Artikel 15 - Verjährungsfristen.

*Kapitel 3 - Opferschutz und Zugang zur Justiz*

Artikel 16 - Meldung von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt: Das soll u. a. über ein vereinfachtes Verfahren stattfinden, etwa per

E-Mail bzw. über das Internet und durch Personen aus Gesundheitsfachberufen. Es gibt Regelungen dazu, wenn Kinder Straftaten melden, und es dürfen bis zum Abschluss der ersten individuellen Begutachtung des Opfers keine personenbezogenen Daten über den Aufenthaltsstatus desselben an die zuständigen Migrationsbehörden übermittelt werden.

Artikel 17 - Ermittlung und Strafverfolgung: Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass die für die Ermittlung und strafrechtliche Verfolgung von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt zuständigen Personen, Stellen oder Dienste über ausreichendes Fachwissen und wirksame Ermittlungsinstrumente verfügen, um solche Straftaten wirksam untersuchen und verfolgen zu können. Das betrifft insbesondere Cyber-Straftaten. Es werden außerdem Regeln zur unverzüglichen Bearbeitung von gemeldeten Straftaten und zur Beweissicherung festgelegt.

Artikel 18 - Individuelle Begutachtung zur Ermittlung des besonderen Schutzbedarfs von Opfern.

Artikel 20 - Hilfsdienste: Es ist sicherzustellen, dass Hilfsdienste proaktiv zugunsten der Opfer handeln und dass Daten zur Unterstützung vertraulich übermittelt werden. Die 29 niedersächsischen Beratungs- und Interventionsstellen - kurz: BISS - kontaktieren die - meist weiblichen - Opfer häuslicher Gewalt nach dem polizeilichen Einsatz selbstständig.

Wie vor zehn Jahren in einem Gutachten festgestellt worden ist, ist Niedersachsen eines von drei Bundesländern, die das so durchführen. Für alle, die es nicht wissen: In Niedersachsen ist jeder Polizeiinspektion eine BISS-Stelle zugeordnet. Innerhalb von einer Woche wird von der BISS-Stelle proaktiv auf die Frauen - ich sage bewusst Frauen, denn es sind fast immer Frauen - zugegangen, die danach weitere Hilfeangebote bekommen.

Artikel 21 - Eilschutzanordnungen, Kontakt- und Näherungsverbote und Schutzanordnungen: Die Sicherstellung davon wird deutschlandweit bereits über das Gewaltschutzgesetz und über die Polizeigesetze der Länder geregelt.

Artikel 22 - Schutz des Privatlebens des Opfers: Es soll sichergestellt werden, dass im Ermittlungs- und Strafverfahren Fragen, Nachforschungen und Beweise bezüglich des früheren Sexualverhaltens unzulässig sind. Das ist bisher nicht sichergestellt.

Artikel 23 - Leitlinien für Strafverfolgungs- und Justizbehörden: Die Mitgliedstaaten geben Leitlinien für die zuständigen Behörden heraus, die in Fälle von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt betreffenden Strafverfahren tätig sind, darunter Staatsanwaltschaften und Gerichte, damit diese Art von Gewalt ordnungsgemäß erkannt und begutachtet werden kann. Die Leitlinien enthalten auch Hinweise zur traumasensiblen, geschlechtersensiblen und kindgerechten Behandlung sowie zum Schutz- und Hilfebedarf der Opfer und zur Weitervermittlung an alle Hilfsdienste.

Artikel 24 - Rolle nationaler Stellen und Gleichstellungsstellen: Die Mitgliedstaaten benennen eine oder mehrere Stellen für die Beratung und Unterstützung der Opfer, die Veröffentlichung unabhängiger Berichte und Abgabe von Empfehlungen und für den Austausch verfügbarer Informationen mit den entsprechenden europäischen Stellen.

Die Stellen und Angaben der Gleichstellungsbeauftragten sind geregelt. Es fehlen aber die nach der Istanbul-Konvention vorgesehenen Einrichtungen der Monitoring- und der Koordinierungsstelle.

Artikel 25 - Maßnahmen zur Entfernung von bestimmtem Online-Material: Hier wird die Entfernung von Online-Material oder die Sperrung des Zugangs dazu in Zusammenhang mit der Verbreitung von intimen Bildern, Cyberstalking oder -mobbing und Aufstachelung von Gewalt geregelt.

#### *Kapitel 4 - Opferhilfe*

Artikel 27 - Spezialisierte Opferhilfe: Es geht um die Sicherstellung dieser spezialisierten Hilfsdienste, die mit persönlicher Beratung und Information zu rechtlichen und praktischen Fragen insbesondere unterstützen sollen. Es geht insbesondere um die Unterstützung von Opfern von Cybergewalt mit ausreichenden Ressourcen. Es ist dafür zu sorgen, dass diese Dienste im Rahmen des Strafverfahrens über eine zentrale Kontaktstelle oder einen zentralen Online-Zugang koordiniert werden.

Artikel 28 - Spezialisierte Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt: Diese Zentren bieten medizinische und forensische Untersuchungen zur Beweissicherung, Traumahilfe und psychologische Beratung an.

An dieser Stelle verweise ich auf Niedersachsen, wo es mit dem Netzwerk ProBeweis das größte flächendeckende, fachlich herausragendste - das

kann man wirklich so sagen - System Deutschlands gibt. Dort wird verfahrensunabhängige Beweissicherung an 40 Standorten, die sowohl eine Gynäkologie als auch eine Unfallchirurgie vorweisen, praktiziert. Alle Standorte sind unter Leitung des Instituts für Rechtsmedizin der Medizinischen Hochschule Hannover geschult worden. Dort werden nur Asservaten-Kits genutzt, die hinterher auch in den Prozessen standhalten. Mittlerweile kennt fast jeder Professorin Dr. Debertin, die Mutter des Netzwerks ProBeweis. Sie hat noch keinen einzigen Prozess vor Gericht verloren.

Es findet z. B. eine Befragung zu einem Fall statt, wenn sich ein Opfer fünf Jahre nach der Tat entscheidet, doch noch einen Strafantrag zu stellen, weil der für diesen Zeitraum abwesend gewesene Vater nun die Wahl trifft, die gemeinsamen Kinder zu sich zu nehmen, weil er keinen Unterhalt mehr zahlen will. Die Frau hat gute Chancen, das Sorgerechtsverfahren zu gewinnen.

Artikel 29 - Spezialisierte Unterstützung für Opfer weiblicher Genitalverstümmelung: Dieses Angebot umfasst die Bereitstellung gynäkologischer, sexualmedizinischer, psychologischer und traumabezogener Hilfe und Beratung.

Artikel 30 - Spezialisierte Unterstützung für Opfer sexueller Belästigung am Arbeitsplatz.

Artikel 31 - Hotlines für Opfer: Eine Hotline für von Gewalt betroffener Frauen haben wir bereits. In Deutschland gibt es ein Hilfetelefon, das Tag und Nacht in siebzehn - durch den Zugang vieler Ukrainerinnen nun auch in achtzehn - Sprachen erreichbar ist.

Artikel 31 - Unterkunft und sonstige vorläufige Unterbringung: In Niedersachsen gibt es 43 Frauenhäuser mit rund 400 Plätzen für Frauen und 600 Plätzen für Kinder. Durch die sogenannte Frauenhaus-Ampel in Niedersachsen können wir von Montag bis Freitag sagen, wie viele freie Plätze es gibt. Als ich heute Morgen nachgeschaut habe, waren 68 Plätze frei. An dieser Stelle besteht momentan also kein Nachschärfungsbedarf.

Artikel 33 - Unterstützung von Opfern im Kindesalter; Artikel 34 - Sicherheit von Kindern: Es geht in diesen Artikeln um Kinder, die Opfer oder Zeugen von häuslicher Gewalt geworden sind.

Artikel 35 - Gezielte Unterstützung von Opfern mit besonderen Bedürfnissen und von gefährdeten Gruppen: Das umfasst u. a. Frauen mit Behinde-

rungen und Frauen auf der Flucht ohne gültige Ausweispapiere.

#### *Kapitel 5 - Prävention*

Artikel 36 - Präventivmaßnahmen: Der Artikel verpflichtet zu Sensibilisierungskampagnen sowie Forschungs- und Bildungsprogrammen. Gefordert wird außerdem eine gezielte Schulung und Information von Fachkräften, die mit Opfern in Kontakt kommen. Das war in den vergangenen zehn Jahren auch eine der beständigen Forderungen der Gleichstellungs- und Frauenministerkonferenz in Deutschland. Es ist ein Unding, dass z. B. die Erzieherin oder die Lehrerin bzw. der Lehrer vor Ort nicht wissen, an wen sie die betroffenen Opfer - möglichst schnell - verweisen können, obwohl sie sie täglich in ihrem Alltag begleiten.

#### *Kapitel 6 - Koordinierung und Zusammenarbeit*

Artikel 39 - Koordinierte Strategien und Koordinierungsstelle: Die Mitgliedstaaten müssen eine offizielle Stelle für die Koordinierung, Umsetzung, Beobachtung und Bewertung von Strategien und Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller von dieser Richtlinie erfassten Formen von Gewalt benennen oder errichten. Es bedarf außerdem einer behördenübergreifenden Koordination und Zusammenarbeit. Das fehlt bisher.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend befürwortet nach aktuellem Stand für die Umsetzung der Istanbul-Konferenz.

Im September 2021 war das unabhängige Fachgremium GREVIO (group of experts on action against violence) in Niedersachsen. Sie haben sich in unserem Bundesland ein Bild machen wollen, weil wir - das klang bereits an - sehr viel vorzuweisen haben. Aber auch hier bei uns gibt es nach wie vor noch Bedarfe.

StA **Kollat** (MJ): Vorweg möchte ich sagen, dass das MJ die Inhalte der Richtlinie vollumfänglich begrüßt. Wie es Frau Frenzel-Heiduk angesprochen hat, sind viele der Inhalte des Richtlinien-vorschlags bereits umgesetzt bzw. organisiert.

Im Rechtsausschuss des Bundesrats ist die Willensbildung noch nicht abgeschlossen. Dort war am 4. Mai 2022 die Abstimmung zur nächsten Beratung vorgesehen. Sie wurde aufgrund eines Antrags des Landes Hamburg aber vertagt, weshalb erst in der kommenden Woche, am 22. Juni 2022, abgestimmt werden wird.

In der Rechtsausschusssitzung am 4. Mai 2022 hat - neben Bayern und Nordrhein-Westfalen - auch Niedersachsen einen Änderungsantrag gestellt, über den wegen der genannten Vertagung aber noch nicht abgestimmt worden ist. Zusammengefasst hat der Änderungsantrag den Hintergrund, dass gewisse Bestimmungen aus rechtsdogmatischen Gründen nur schwer mit nationalem Recht vereinbar wären. In diesem Zuge hat auch das Bundesministerium der Justiz die Länder um Stellungnahme zu dem Richtlinienvorschlag gebeten.

Zur Ausgewogenheit und Angemessenheit der Vorschläge bzw. zu der Frage, ob sie über Mindestvorschriften hinausgehen und sich systematisch in nationales Recht umsetzen lassen: Neben dem MJ haben noch weitere acht Länder Stellung dazu genommen. Die übrigen Bundesländer haben von der Gelegenheit zur Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht.

In jeder der Stellungnahmen wird das Ziel grundsätzlich begrüßt. Lediglich die Schwerpunktsetzungen unterscheiden sich; so wurden jeweils einzelne Punkte herausgegriffen, die unter Umständen genauer zu prüfen sind. Seitens des Bundesministeriums der Justiz hat es noch keine Rückmeldung gegeben, weshalb das Weitere noch abzuwarten ist. Das betrifft insbesondere die Abstimmung im Rechtsausschuss nächste Woche.

Abg. **Claudia Schüßler** (SPD): Wie lange wird es voraussichtlich dauern, bis die Richtlinie in Kraft tritt, und welche Auswirkungen auf nationales Recht sind zu erwarten?

In manchen Fällen - z. B. bei Artikel 25, Maßnahmen zur Entfernung von bestimmtem Online-Material - ist nicht nur mit straf-, sondern auch mit zivilrechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Das merke ich vor dem Hintergrund an, dass wir uns z. B. grundsätzlich eher schwer damit tun, bestimmte Internetplattformen zu regulieren.

StA **Kollat** (MJ): Einen konkreten Zeitraum kann ich aktuell nicht nennen. Für das MJ steht, wie gesagt, nächste Woche die Abstimmung im Rechtsausschuss des Bundesrats an. Die insgesamt sieben vertretenen Ausschüsse müssen sich dann abhängig vom Abstimmungsergebnis koordinieren, bevor die Abstimmung im Bundesrat - wann diese stattfinden wird, weiß ich nicht - erfolgen kann.

Wenn die Richtlinie verabschiedet worden ist, muss in einem bestimmten Zeitfenster überprüft

werden, ob die nationalen Vorschriften gegebenenfalls in weiteren Gesetzgebungsverfahren anzupassen sind. Wenn die Richtlinie verabschiedet werden sollte, wird sicherlich noch einige Zeit bis zu ihrer endgültigen Umsetzung vergehen.

**Unterrichtung durch das MU zur Bundesratsdrucksache 144/22 - Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung sowie der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen; COM (2022) 135 final**

MR Dr. **Liebau** (MU): Wir haben uns mit dem MW derart abgestimmt, dass ich für das MU die Unterrichtung vornehmen werde, dass danach aber auch MW für Nachfragen zur Verfügung stehen wird.

Der Richtlinienvorschlag, zu dem Sie um Unterrichtung gebeten haben, betrifft im Wesentlichen den Bereich der Gasspeicher. Deshalb werde ich Ihnen vorweg einige grundlegende Informationen zur Gasversorgung generell wie auch zu den Gasspeicherkapazitäten in Deutschland und in der EU geben.

In Deutschland liegt der jährliche Gasverbrauch bei ca. 1 000 TWh. Wir haben Gasspeicherkapazitäten für rund 240 TWh. Das heißt, rund ein Viertel des jährlichen Bedarfs kann in den Gasspeichern in Deutschland gespeichert werden. Der aktuelle Füllstand beträgt rund 55 %.

Der EU-weite Gasverbrauch liegt bei rund 4 100 TWh. Die Gasspeicherkapazitäten belaufen sich auf rund 1 100 TWh. Der EU-weite Füllstand beträgt derzeit rund 52 %.

Deutschland und die EU haben also ungefähr das gleiche Verhältnis von Gasverbrauch zu Gasspeicherkapazitäten. Zugleich ist Deutschland das Land mit dem EU-weit größten Gasspeicherkapazitäten.

Gasspeicher werden traditionell für zwei Zwecke genutzt:

Der eine Zweck ist der Lastausgleich. Im Winter ist der Heizbedarf besonders hoch. Im Sommer ist die Nachfrage eher niedrig, sodass dann in der

Regel Gas eingespeichert wurde, um im Winter bei erhöhten Verbräuchen ab einem bestimmten Punkt zusätzlich auf die Gasspeicher zuzugreifen.

Der andere Zweck ist die Flexibilität für die Akteure auf dem Gasmarkt. Ein Gaskraftwerk produziert nicht ununterbrochen Strom, sondern nur dann, wenn sich Geld damit verdienen lässt. Für die Gaskraftwerksbetreiber ist es daher notwendig, das Gas zwischenspeichern zu können, wenn es nicht sofort verbrannt werden soll.

Die veränderte geopolitische Lage hat die Bedeutung der Speicher für die Versorgungssicherheit deutlich in den Vordergrund gerückt. Im letzten Jahr, insbesondere im vergangenen Winter, waren die Speicherstände sehr niedrig, was die Resilienz des Gassystems schwächte.

Vor diesem Hintergrund hat die EU-Kommission Ende März dieses Jahres den in Betreff stehenden Vorschlag zum Speichern von Gas vorgelegt, über den sie zukünftig mit Mindestfüllständen sicherstellen möchte, dass die Gasspeicher in der EU insbesondere bis zum Winter stärker befüllt werden. Es muss also ein bestimmter Füllstand erreicht sein, wenn die Heizperiode im Winter beginnt, da der Gasverbrauch dann besonders hoch ist.

Meine weitere Unterrichtung zu dem Vorschlag der EU-Kommission werde ich in drei thematische Blöcke aufteilen:

#### *Zu den Kernelementen des Vorschlags*

Der Vorschlag der EU-Kommission besteht im Wesentlichen aus drei zentralen Bausteinen. Der erste Baustein sind die eben schon angesprochenen Vorgaben zu Mindestfüllständen, die die EU-Kommission definieren möchte. Zu Beginn jedes Winters soll es einen EU-weit gültigen Mindeststand geben, der jeweils zum 1. November definiert wird. In diesem Jahr soll die Füllstandvorgabe 80 % und im kommenden Jahr 90 % betragen.

Damit der jeweilige Mindestfüllstand bis zum Winter erreicht werden kann, soll es darüber hinaus länderspezifische Vorgaben zu Zwischenfüllständen geben. Für Deutschland z. B. soll es in diesem Jahr zum 1. August eine Füllstandvorgabe von 62 %, zum 1. September von 68 % und zum 1. Oktober von 74 % geben.

Der zweite Baustein ist eine Lastenteilung. Das hat den Hintergrund, dass es nicht in allen EU-Ländern Gasspeicher gibt. Auf der anderen Seite

profitiert aber der gesamte EU-Binnenmarkt von möglichst stark befüllten Gasspeichern im Winter, damit die Resilienz des Gassystems gegenüber Versorgungsstörungen möglichst hoch ist.

Die EU-Kommission möchte Mitgliedstaaten ohne eigene Speicher dazu verpflichten, dafür Sorge zu tragen, dass in anderen Ländern, die Speicher besitzen, 15 % des jeweiligen Ländergasverbrauchs eingespeichert werden. Die Kommission zeigt verschiedene Wege auf, wie die das vonstattengehen soll.

Als zentraler Weg ist eine Lastenteilungsvereinbarung vorgesehen: Gewisse Staaten sollen bilaterale Vereinbarungen für die faire Umsetzung dieser Regelung untereinander treffen können. Auf diese Weise sollen die Kosten für die Versicherungsleistung durch die Mindestfüllstände, die grundsätzlich dem gesamten EU-Binnenmarkt dient, fairer auf die einzelnen Mitgliedstaaten verteilt werden.

Der dritte Baustein ist eine Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Nutzung von Gasspeichern. Das Gassystem funktioniert so, dass immer dann, wenn ein Akteur Gas in die Netze ein- oder aus ihnen auspeist, Netzentgelte entrichtet werden. Das beeinflusst natürlich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Speichernutzung.

Die EU-Kommission sieht eine Ausnahmeregelung für Gasspeicher vor, nach der für die Ein- und Auspeisung von Gas in Gasspeichern keine Netzentgelte anfallen sollen. Die Kommission möchte diese Ausnahmeregelung zunächst auf fünf Jahre begrenzen, sie dann evaluieren und dann, abhängig vom Evaluationsergebnis, gegebenenfalls fortsetzen.

#### *Zu den Auswirkungen auf Deutschland*

Grundsätzlich ergeben sich vorerst keine größeren Auswirkungen für Deutschland. Vor dem Hintergrund, dass wir im Winter extrem niedrige Speicherstände hatten, wurden bereits gesetzliche Füllstandvorgaben erlassen. Das grundlegende Element des Richtlinienvorschlags ist in Deutschland also schon gesetzlich verankert.

Das Gesetz in Deutschland sieht vor, dass die Speicher bis zum 1. Oktober bis zu 80 % und bis zum 1. November zu 90 % gefüllt sein sollen. Die deutschen Vorgaben liegen in diesem Jahr also sogar über den EU-Vorgaben, und im kommenden Jahr sind sie gleichartig.

Das deutsche Gesetz beinhaltet allerdings keine Zwischenfüllstände. Es sieht allerdings eine Verordnungsermächtigung vor, mit der die Zielwerte der Richtlinie eingeführt und mit der alle Zielwerte grundlegend angepasst werden können. Das wurde in der Voraussicht festgelegt, dass auf EU-Ebene möglicherweise eine entsprechende Regelung geschaffen werden wird, um dann eine schnelle Anpassung an diese neuen EU-Ziele vornehmen zu können.

#### *Zum aktuellen Stand*

Auf EU-Ebene befindet sich der Vorschlag aktuell im Trilogverfahren. Auf Bundesebene lag der Vorschlag dem Bundesrat zur Stellungnahme vor. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 20. Mai 2022 die Gelegenheit zur Stellungnahme genutzt und eine entsprechende Entschließung verabschiedet. Der Bundesrat begrüßt den Vorschlag der EU-Kommission im Wesentlichen. Im Detail gibt er u. a. an, dass die unterjährigen Füllstandziele für den Sommer, die den Weg zu den hohen Füllständen für die Heizperiode darstellen, möglichst flexibel ausgestaltet werden sollen. Das ähnelt also dem aktuellen Stand des deutschen Gasspeichergesetzes, nach dem bedarfsweise mit Verordnungsermächtigungen operiert werden kann, es aber keine festen Vorgaben gibt.

Zudem bittet der Bundesrat die EU-Kommission, zu prüfen, ob der für die Lastenteilung vorgegebene Wert von 15 % des Verbrauchs des jeweiligen Mitgliedslands ohne Speicher möglicherweise zu niedrig angesetzt ist bzw. ob er erhöht werden müsste, um einen noch faireren Kostenausgleich für die Versicherungsleistung zu erreichen.

Abg. **Dr. Stephan Siemer** (CDU): Aktuell ist zu hören, dass Russland die Gaszufuhr über Nord Stream 1 einschränken will. Hat das MU vor dem Hintergrund, dass die Gasspeicher aktuell ja nicht voll sind, Kenntnisse über mögliche gravierende Auswirkungen für uns?

MR Dr. **Liebau** (MU): Ich möchte zunächst auf etwas verweisen, was auch das Bundeswirtschaftsministerium bekanntgegeben hat: Die Einschnitte im Versorgungssystem werden vor allem in Form der erheblichen Preissteigerungen spürbar. In Wochenfrist hat es eine Preissteigerung um 50 % an den Großhandelsmärkten gegeben, was wirklich ein enormer Anstieg in kürzester Zeit ist. Die Versorgungslage innerhalb Deutschlands ist aktuell aber noch stabil. Die Versorgungssicherheit ist durch die aktuellen Entwicklungen also noch nicht gefährdet.

Wie Sie sicher wissen, wurde am 30. März die Frühwarnstufe des Notfallplans Gas ausgerufen. Seitdem findet ein sehr genaues Monitoring statt. In verschiedenen Prozessen wird die Lage fortlaufend beobachtet. Diese Prozesse sind aktuell noch einmal stark intensiviert worden, um die Auswirkungen der - mittlerweile wahr gemachten - Ankündigung von Gazprom, nur noch 40 % der Nord Stream-1-Leistung für Gas zu nutzen, zu eruieren und weiter zu analysieren.

Auf die Gasspeicher wirkt sich das insofern aus, dass dem europäischen Markt nicht mehr so viel Gas zur Speicherung zur Verfügung stehen wird wie bisher. Gleichwohl läuft die Einspeicherung weiter.

In Rehden steht der größte Gasspeicher Deutschlands. Im Winter waren die Speicherstände dort extrem niedrig. Aufgrund des Gasspeichergesetzes wird dieser Speicher aktuell - auch heute - sukzessive gefüllt. Durch den hohen Preis und die weitere Verknappung wird die Einspeicherung in den kommenden Tagen aber etwas geringer ausfallen als ursprünglich vorgesehen.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 4:

### Berichte über Frühwarndokumente

Der Ausschuss nahm schriftliche Kurzunterrichten über Frühwarndokumente zu folgenden Bundesratsdrucksachen entgegen:

- BR-Drs. 176/22 - Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien; COM (2022) 156 final (**Anlage 1**)
- BR-Drs. 182/22 - Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG; COM (2022) 142 final (**Anlage 2**)
- BR-Drs. 183/22 - Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“); COM (2022) 177 final (**Anlage 3**)
- BR-Drs. 190/22 - Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Berichterstattung über Umweltdaten von Industrieanlagen und zur Einrichtung eines Industrieemissionsportals; COM (2022) 157 final (**Anlage 4**)
- BR-Drs. 191/22 - Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009; COM (2022) 151 final (**Anlage 5**)
- BR-Drs. 192/22 - Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EG) Nr. 810/2009 und (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1683/95, (EG) Nr. 333/2002, (EG) Nr. 693/2003 und (EG) Nr. 694/2003 des Rates und des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen in Hinblick auf die Digitalisierung des Visumverfahrens; COM (2022) 658 final (**Anlage 6**)
- BR-Drs. 195/22 - Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über fluorierte Treibhausgase, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014; COM (2022) 150 final (**Anlage 5**)
- BR-Drs. 203/22 - Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Erhebung, Sicherung und Analyse von Beweismitteln im Zusammenhang mit Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen durch Eurojust; COM (2022) 187 final (**Anlage 7**)
- BR-Drs. 210/22 - Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/83/EU in Bezug auf im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/65/EG; COM (2022) 204 final (**Anlage 8**)
- BR-Drs. 213/22 - Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011; COM (2022) 144 final (**Anlage 9**)
- BR-Drs. 229/22 - Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1001 und (EU) 2019/1753 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses (EU) 2019/1754 des Rates; COM (2022) 174 final (**Anlage 10**)
- BR-Drs. - 234/22 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 hinsichtlich einer Sondermaßnahme zur Gewährung einer befristeten Sonderunterstützung im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) als Reak-

tion auf die russische Invasion der Ukraine;  
COM (2022) 242 final (**Anlage 11**)

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 5:

**Terminangelegenheiten**

Hierzu ergaben sich keine Wortmeldungen.

\*\*\*

MB  
Referat 202

Hannover, 01.06.2022

### **Frühwarnsystem: BR-Drs. 176/22**

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien; COM(2022) 156 final**

#### Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Mit dem Regelungsvorhaben verfolgt die Europäische Kommission die Umsetzung des europäischen Grünen Deal und des Zero Pollution Action Plan.

Mit der Industrieemissionsrichtlinie (IED<sup>1</sup>) sollen die Emissionen in Luft, Wasser und Böden aus den dafür relevanten industriellen Tätigkeiten weiter reduziert werden. Der Vorschlag ist ein zentraler Beitrag zur weiteren Reduzierung der Emissionen von Schadstoffen aus industriellen Tätigkeiten und zur Erreichung der Luftqualitätsziele.

Die Regelungen haben Auswirkungen auf die ca. 13.000 sog. IED-Anlagen in Deutschland und zusätzliche Anlagen, die neu in den Regelungsbereich der IED fallen.

Die inhaltlichen Schwerpunkte der Richtlinie sind:

- **Erweiterung des Anwendungsbereichs** der IED auf zusätzliche Tätigkeiten;
- **Verschärfung der Grenzwertsetzung** für Schadstoffe und der Erteilung von Ausnahmen;
- **Schaffung eines gesonderten Regelungsrahmens** für Tierhaltungsanlagen innerhalb der IED einschließlich Erweiterung des Anwendungsbereichs (insbes. Rinderhaltung);
- **Einführung des Umweltmanagementsystems** für Anlagen im Anwendungsbereich der Richtlinie sowie Einführung von verbindlichen Ressourceneffizienzgrenzwerten;
- **Einführung eines Transformationsplans** zur Unterstützung der Dekarbonisierung relevanter Industriezweige;
- **Erweiterung der Öffentlichkeitsbeteiligung** bei der Genehmigung von industriellen Tätigkeiten und beim Zugang zu Umweltinformationen;
- **Vereinfachungen der Erprobung** neuer Techniken;
- **Schärfung der Regelungen zu Strafen** bei Verstößen gegen einschlägige Umweltvorschriften;
- **Einführung von Entschädigungsansprüchen** und -regelungen für Geschädigte von Verstößen gegen einschlägige Umweltvorschriften;
- **Konkretisierung und Klarstellung rechtlicher Vorgaben** zur Verbesserung der Wirksamkeit der Regelungen der IED;
- Zukünftige **Anforderungen für Deponien** über BVT-Schlussfolgerungen<sup>2</sup>.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Die Kommission beschreibt die Folgekosten des Regelungsvorschlags wie folgt:

- Der Wert der Gesundheitsvorteile, die durch die Maßnahmen zur Steigerung der Wirksamkeit der Richtlinie entstehen, wird 860 Mio. Euro bis 2,8 Mrd. Euro pro Jahr

---

<sup>1</sup> Industrieemissionsrichtlinie - Industrial Emissions Directive – IED

<sup>2</sup> BVT-Schlussfolgerungen sind Dokumente, die die besten verfügbaren Techniken (BVT) zur Emissionsminderung in Industrieanlagen einer Branche beschreiben.

betragen, wobei sich die jährlichen Investitions-/Betriebsaufwendungen der Unternehmen auf rund 210 Mio. Euro belaufen dürften;

- Die Ausweitung des Geltungsbereichs auf eine größere Zahl von Nutztierhaltungsbetrieben wird zu einer Verringerung der Methan- und Ammoniakemissionen führen, deren Gesundheitsnutzen sich auf 5,45 bis 9,24 Mrd. Euro pro Jahr belaufen wird; die diesbezüglichen Einhaltungskosten werden jährlich 265 bis 812 Mio. Euro betragen.
- Der Verwaltungsaufwand wird von der Kommission auf 356–600 Mio. Euro pro Jahr für Industrieunternehmer und auf 265–509 Mio. Euro pro Jahr für die zuständigen Behörden geschätzt.

Bedeutung für Niedersachsen:

In Niedersachsen werden voraussichtlich IED-Anlagen in den Regelungsbereich fallen.

MB  
Referat 202 – 46441-6

Hannover, 24.05.2022

### **Frühwarnsystem: 182/22 – Nachhaltige Produkte**

**BR-Drs. 182/22 – Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG; COM(2022) 142 final**

#### Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Der Verordnungsentwurf sieht einen neuen Rechtsrahmen für nachhaltige Produkte vor. Mit der neuen EU-Verordnung zum Ökodesign für nachhaltige Produkte soll die bestehende Ökodesign-Richtlinie abgelöst werden.

Ziel ist es, nachhaltige Produkte in der EU zur Norm zu machen und ihre Umwelt- und Klimaauswirkungen insgesamt zu verringern. Der Vorschlag sieht dazu vor allem folgende Elemente vor:

- **Erweiterung des Geltungsbereichs:** Anders als unter der bestehenden Ökodesign-Richtlinie (nur energieverbrauchsrelevante Produkte) sollen zukünftig alle physischen Produkte, inklusive Komponenten und Zwischenprodukte, in den Anwendungsbereich der neuen Verordnung fallen. Der bisherige Regulatorausschluss von Verkehrsmitteln zum Personen- und Gütertransport entfällt. Ausgenommen bleiben weiterhin nur Lebens- und Futtermittel sowie Arzneimittel.
- **Ausdehnung der Nachhaltigkeits-Anforderungen:** Es wird ein Rahmen geschaffen, der es ermöglicht, in einer zweiten Phase durch delegierte Rechtsakte Vorschriften für einzelne Produkte oder Produktgruppen festzulegen. Sie umfassen Vorgaben u.a. zur Haltbarkeit, Wiederverwendung, Wiederaufbereitung, Reparier-/Nachrüstbarkeit, Einsatz von Rezyklaten, Recycling, CO<sub>2</sub>- und Umweltfußabdruck. Dabei soll der gesamte Lebenszyklus eines Produktes einbezogen werden. Die Anforderungen gelten für alle Produkte, die in der EU in Verkehr gebracht werden, unabhängig davon, ob sie in der EU produziert oder importiert worden sind. Welche Produkte prioritär geregelt werden sollen, wird die EU-Kommission mit Hilfe eines Arbeitsplans festlegen.
- **Produktspezifische Informationsanforderungen:** Für alle regulierten Produkte werden **digitale Produktpässe** eingeführt für die elektronische Registrierung, Verarbeitung und Weitergabe produktbezogener Informationen zwischen Unternehmen der Lieferkette, Behörden und Verbrauchern. Ein Produktpass kann Informationen wie den ökologischen Fußabdruck eines Produkts, nützliche Informationen für Recyclingzwecke, den Recyclinganteil eines bestimmten Materials, Informationen über die Lieferkette usw. umfassen. Darüber hinaus können hierzu Ökodesign-Labels (als Ergänzung zum bestehenden Energielabel) mit bspw. einem Reparierbarkeit-Score eingeführt werden.
- **Maßnahmen gegen die Vernichtung unverkaufter Ware:** Große Unternehmen sollen künftig jährlich darüber berichten, wie viele unverkaufte Verbraucherprodukte sie im Einklang mit der Abfallhierarchie aus welchen Gründen entsorgen, energetisch verwerten, recyceln oder wiederverwenden. Es kann ein Vernichtungsverbot für nicht verkaufte Verbraucherprodukte erlassen werden, wenn sich dies für bestimmte Produktkategorien als besonderes Problem erweist.

- **Umweltorientierte Vergabe öffentlicher Aufträge:** Die Verordnung ermöglicht, über delegierte Rechtsakte verbindliche Kriterien für die umweltgerechte Vergabe öffentlicher Aufträge festzulegen (z.B. technische Spezifikationen, Auswahlkriterien, Zuschlagskriterien).

#### Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen der neuen Verordnung sind noch nicht bekannt. Sie hängen von dem Ergebnis des Gesetzgebungsprozesses ab, insbesondere aber auch der späteren Ausgestaltung der delegierten Rechtsakte durch die EU-Kommission.

Die EU-Kommission rechnet damit, dass die Einführung des digitalen Produktpasses dazu beitragen dürfte, die Überwachung und Durchsetzung der Verordnung durch die Behörden der EU und der Mitgliedstaaten zu erleichtern und zu straffen. Auch wird erwartet, dass die auf EU-Ebene vorgeschlagenen harmonisierten Anforderungen die Befolgungskosten für Unternehmen insgesamt senken dürften, da sie mehrere bestehende oder geplante Anforderungen in verschiedenen Mitgliedstaaten ersetzen werden.

Laut Folgeabschätzung der EU-Kommission werden Verbraucher:innen durch die ambitionierten Produkthanforderungen finanzielle Vorteile haben. Nach Angaben der EU-Kommission sollen allein im Jahr 2021 mit Hilfe der bestehenden Ökodesign-Anforderungen unter der derzeitigen Ökodesign-Richtlinie 120 Mrd. Euro eingespart worden sein. Erfahrungen mit der geltenden Ökodesign-Richtlinie zeigen, dass die gestiegenen Herstellungskosten für die Produkte durch langfristige finanzielle Einsparungen für die Verbraucher (verbesserte Produktleistung, längere Funktionalität) mehr als ausgeglichen werden können.

#### Bedeutung für Niedersachsen:

Nach der Festlegung der neuen EU-Klimaziele im Europäischen Klimagesetz ist für Niedersachsen ein konkreter EU-Rechtsrahmen zentral, um den niedersächsischen Akteuren Klarheit bezüglich Anforderungen und Fristen der EU für eine erfolgreiche nachhaltige Transformation hin zur Klimaneutralität im Sinne des Europäischen Grünen Deals zu verschaffen.

Das europäische Ökodesign hat bereits in der Vergangenheit zur Steigerung der Energieeffizienz und Verbesserung des Verbraucherschutzes in Niedersachsen beigetragen. Vor dem Hintergrund der derzeitigen geopolitischen Lage ist ein umfassender Beitrag von Produkten zur Kreislaufwirtschaft, mit einer weiteren Minderung ihres Energie- und Ressourcenverbrauchs, auch eine Frage der europäischen Ressourcenunabhängigkeit und Sicherheit.

Der Vorschlag der EU-Kommission zu Maßnahmen gegen die Vernichtung unverkaufter Ware entspricht der Forderung der Landesregierung an den Bund, so bald wie möglich im Kreislaufwirtschaftsgesetz überprüfbare Vorgaben gegen eine solche Vernichtung zu schaffen. Hierzu hatte die Landesregierung am 11.01.2022 im Bundesrat eine Entschließung eingebracht.

In Bezug auf die von der EU-Kommission vorgesehenen Vorgaben auf Ebene der EU zur umweltorientierten Vergabe öffentlicher Aufträge hat die 98. Umweltministerkonferenz unter dem Vorsitz Niedersachsens am 13.05.2022 beschlossen, dass Bund und Länder einen verbindlichen Katalog für die öffentliche Hand erstellen werden, der es Behörden und Institutionen ermöglicht, beim Kauf von Produkten Nachhaltigkeitskriterien anzusetzen.

Die zusätzlichen Anforderungen an die Produkte wie Reparierbarkeit und Ersatzteilverfügbarkeit werden neue Anforderungen an die Vollzugsbehörden in Niedersachsen stellen.

Der Vorschlag bietet den niedersächsischen Verbraucher:innen Zugang zu besseren Informationen entlang der gesamten Lieferkette und qualitativ hochwertigeren Produkten. Die weitere Festlegung von Ökodesign-Vorschriften wird zusätzliche Energieeinsparungen mit sich bringen, was angesichts des derzeitigen Anstiegs der Energiepreise besonders wichtig ist.

EU-weit harmonisierte Produkthanforderungen im Ökodesign bieten niedersächsischen Herstellern, die nachhaltig produzieren und transparente Lieferketten nutzen, grundsätzlich die Möglichkeit, Marktanteile in der EU zu gewinnen.

In den Bereichen Wartung, Wiederverwendung, Wiederaufbereitung, Reparatur und Verkauf von Gebrauchsgütern bieten sich wirtschaftliche Innovationsmöglichkeiten für Niedersachsen und es können neue Arbeitsplätze im niedersächsischen Handwerk und Unternehmen geschaffen werden. Mit den gesteigerten Anforderungen dürften zunächst Investitionskosten für niedersächsische Unternehmen eingehen, die jedoch im Laufe der Zeit ausgeglichen werden und einen Mehrwert erbringen dürften aufgrund geringerer Materialausgaben, höherer Kundentreue, Reputationsvorteilen, eines besseren Marktzugangs für umweltfreundlichere Produkte, usw.

MB  
Referat 202

Hannover, 25.05.2022

### **Frühwarnsystem: BR-Drs. 183/22**

### **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren ("strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung"); COM(2022) 177 final**

#### Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Mit dem Vorschlag sollen die Betroffenen<sup>1</sup> von **SLAPP-Klagen** ("Strategic Lawsuit against Public Participation") geschützt und eine weitere Ausbreitung dieses Phänomens in der EU verhindert werden. Dabei handelt es sich um Klagen, durch die diese Personen daran gehindert werden sollen, die Öffentlichkeit über Angelegenheiten zu informieren, die von öffentlichem Interesse sind.

Zudem soll auch verhindert werden, dass solche missbräuchlichen Klagen vor die Gerichte von **Drittländern** gebracht werden und so der innerhalb der EU bestehende Schutz umgangen wird.

Bei dem Vorschlag handelt es sich um eine der Maßnahmen des Europäischen Aktionsplans für Demokratie, mit denen das Ziel verfolgt wird, **Medienpluralismus** und **Medienfreiheit** in der Europäischen Union zu stärken. Die Initiative erstreckt sich aber auch auf Menschenrechtsverteidiger, die eine zentrale Rolle in den Demokratien der EU spielen und zunehmend von Belästigungen betroffen sind.

Durch die Festlegung eines unionsweiten Standpunkts zu der Frage, was eine SLAPP-Klage ist, und durch die Einführung von Verfahrensgarantien soll den Gerichten mit diesem Vorschlag ein wirksames Mittel an die Hand gegeben werden, um gegen SLAPP-Klagen vorzugehen. Zudem sollen die Betroffenen die Möglichkeit erhalten, sich wirksam gegen solche Klagen zu verteidigen.

#### Die wichtigsten Elemente des RL-Vorschlags sind:

1. **Vorzeitige Einstellung eines „offenkundig unbegründeten Gerichtsverfahrens“** – die Gerichte sollen ein Verfahren frühzeitig abweisen können, wenn ein Fall „offenkundig unbegründet“ ist. In einem solchen Fall soll es dann dem Kläger obliegen nachzuweisen, dass die Klage nicht offenkundig unbegründet ist.
2. **Verfahrenskosten** – der Kläger muss alle Kosten – einschließlich der Anwaltskosten des Beklagten – übernehmen, wenn ein Fall als missbräuchlich abgewiesen wird.
3. **Schadensersatz** – der Betroffene einer SLAPP-Klage soll das Recht auf eine volle Entschädigung für den erlittenen materiellen oder immateriellen Schaden erhalten.
4. **Abschreckende Sanktionen** – um Kläger von missbräuchlichen Gerichtsverfahren abzuhalten, sollen Gerichte die Befugnis erhalten, über diejenigen, die SLAPP-Fälle vor Gericht bringen, abschreckende Sanktionen zu verhängen.
5. **Schutz gegen Urteile aus einem Drittland** – die Mitgliedstaaten sollen die Anerkennung eines Urteils aus einem Drittland gegen eine in einem Mitgliedstaat lebende Person ablehnen, wenn dieses nach den Vorschriften des betreffenden Mitgliedstaats offenkundig unbegründet oder missbräuchlich wäre.

Die Empfehlung der EU-Kommission (KOM) ergänzt die Richtlinie und fordert die Mitgliedstaaten auf, Folgendes zu gewährleisten:

---

<sup>1</sup> z. B. Journalist:innen und Verteidiger:innen von Menschenrechten

1. **Nationale Rechtsrahmen** bieten die notwendigen Garantien, ähnlich jenen auf EU-Ebene, um auf nationaler Ebene gegen SLAPP-Klagen vorzugehen. Dazu gehören Verfahrensgarantien wie eine frühzeitige Abweisung von offenkundig unbegründeten Gerichtsverfahren. Die Mitgliedstaaten müssten auch sicherstellen, dass ihre Vorschriften gegen Verleumdung, die zu den häufigsten Gründen für eine SLAPP-Klage zählt, keine ungerechtfertigten Auswirkungen auf das Recht auf freie Meinungsäußerung, eine offene, freie und pluralistische Medienlandschaft und die öffentliche Teilhabe haben.
2. Für Angehörige der Rechtsberufe und potenzielle Opfer von SLAPP-Klagen gibt es **Schulungen**, damit sie ihr Wissen und ihre Fähigkeiten im wirksamen Umgang mit diesen Gerichtsverfahren verbessern können. Das Europäische Netz für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten (EJTN) wird an der Koordinierung beteiligt sein und dafür sorgen, dass entsprechende Informationen in allen Mitgliedstaaten verbreitet werden.
3. **Sensibilisierungs- und Informationskampagnen** sollen durchgeführt werden, damit Journalisten und Menschenrechtsverteidiger erkennen können, wenn sie mit SLAPP-Klagen konfrontiert sind.
4. **Opfer** von SLAPP-Klagen erhalten individuelle und unabhängige Unterstützung, unter anderem von Anwaltskanzleien, die sie kostenfrei verteidigen.
5. Auf nationaler Ebene erhobene aggregierte Daten zu offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren zur Verhinderung von öffentlicher Beteiligung werden der KOM jährlich ab 2023 übermittelt.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Die KOM geht davon aus, dass der Vorschlag keine Auswirkungen auf den Haushalt der Europäischen Union haben wird.

#### Bedeutung für Niedersachsen:

Spezifische niedersächsische Interessen sind nicht betroffen.

MB  
Referat 202

Hannover, 25.05.2022

### **Frühwarnsystem: BR-Drs. 190/22**

#### **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Berichterstattung über Umweltdaten von Industrieanlagen und zur Einrichtung eines Industrieemissionsportals; COM(2022) 157 final**

##### Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Mit dem Vorschlag soll eine **Novellierung** der Verordnung (EG-VO Nr. 166/2006) über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters (E-PRTR) erfolgen. Die bestehende E-PRTR-Verordnung soll ersetzt und das derzeitige E-PRTR-Register in ein „**EU-Industrieemissionsportal**“ umgewandelt werden.

Ziel ist es, das Register effektiver zu machen, indem es an Berichtspflichten in anderen Umweltgesetzen angepasst wird und den Bürger:innen zukünftig zusätzliche Kontextinformationen bereitgestellt werden, die es ihnen ermöglichen sollen, die Daten noch besser einzuordnen.

Mit der E-PRTR-Verordnung wurde das Europäische Schadstofffreisetzungs- und verbringungsregister als **europaweites Register** eingerichtet, das den öffentlichen Zugang zu wichtigen Umweltdaten von Industrieanlagen in der EU, Island, Liechtenstein und Norwegen ermöglicht. Das E-PRTR enthält Daten, die jährlich von rund 30.000 Industrieanlagen in Europa gemeldet werden und 65 industrielle Tätigkeiten abdecken. Den Bürger:innen wird damit ermöglicht, sich über die Freisetzungen von Schadstoffen in Luft, Wasser und Boden und über Verbringungen von Abfällen und Schadstoffen in Abwasser durch Industriebetriebe zu informieren.

Die novellierte Verordnung soll zukünftig auch als **Monitoringinstrument** für die Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL) dienen, indem statt wie bisher auf Betriebsebene nunmehr die Daten auf Anlagenebene berichtet und die zu betrachtende bzw. zu berichtende Schadstoffliste sowie weitgehend auch die Aktivitätenliste harmonisiert werden sollen. Darüber hinaus sollen die Berichtspflichten auf den Ressourcenverbrauch ausgeweitet und auch die Aktivitätenliste angepasst werden (u.a. geplante Aufnahme mittelgroßer Feuerungsanlagen von 20-50 MW).

Die EU-Kommission (KOM) sieht außerdem eine **Kompetenzerweiterung** durch den Erlass von delegierten Rechtsakten bzw. Durchführungsbeschlüssen zur Anpassung von Anhang I (Aktivitätenliste) vor. Die neuen Berichtspflichten sollen ab dem Berichtsjahr 2025 gelten.

##### Finanzielle Auswirkungen:

Der Verwaltungsaufwand wird von der KOM auf 63 Mio. Euro pro Jahr für Industrieunternehmen und auf 4,1 Mio. Euro pro Jahr für die zuständigen Behörden geschätzt.

Für die KOM selbst sowie die Europäische Umweltagentur fallen ebenfalls Kosten an.

##### Bedeutung für Niedersachsen:

Spezifische niedersächsische Interessen sind nicht betroffen.

MB

Hannover, 30.05.2022

Referat 202 – 46441-6

**Frühwarnsystem: 191/22, 195/22****BR-Drs. 191/22 – Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009; COM(2022) 151 final – „ODS-Verordnung“****BR-Drs. 195/22 – Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über fluorierte Treibhausgase, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014; COM(2022) 150 final – „F-Gas-Verordnung“****Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:**

Fluorierte Treibhausgase („F-Gase“) und ozonabbauende Stoffe („ozone depleting substances“, ODS) sind vom Menschen verursachte Treibhausgase, die bei ihrer Freisetzung in die Atmosphäre zur Erderwärmung beitragen und oft tausendfach stärker wirken als Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>). Ozonabbauende Stoffe schädigen die Ozonschicht, die die Erde gegen die gefährliche ultraviolette Strahlung der Sonne schützt.

Die Emissionen von F-Gasen und ODS können durch einen möglichst weitgehenden Einsatz von Alternativen und die Einführung von Maßnahmen, die das Austreten und die Emissionen dieser Stoffe bei der Herstellung und Verwendung verringern, gesenkt werden.

Die Vorschläge für eine F-Gas-Verordnung und für eine ODS-Verordnung sollen die beiden derzeit geltenden Verordnungen ersetzen. Sie sollen zur Einhaltung der erhöhten EU-Klimaziele für 2030 und 2050 im Einklang mit dem Klima-Übereinkommen von Paris beitragen.

Mit den beiden Vorschlägen soll darüber hinaus sichergestellt werden, dass die EU ihren internationalen Verpflichtungen als Vertragspartei des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, und der 2016 in Kigali beschlossenen Änderung dieses Protokolls hinsichtlich des allmählichen Ausstiegs aus der Verwendung von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen (HFKW) nachkommt.

Die Vorschläge sehen dazu vor allem folgende Regelungselemente vor:

***F-Gas-Verordnung***

- **Verschärfung des Quotensystems** für Importeure und Produzenten von HFKW für einen schrittweisen Ausstieg aus deren Verwendung – bis 2050 auf nur noch 2,4 % des Stands von 2015, gemessen an den potenziellen Klimaauswirkungen.
- **Neue Beschränkungen und Verbote** für das Inverkehrbringen von F-Gasen, um sicherzustellen, dass diese nur in neuen Einrichtungen verwendet werden, wenn keine geeigneten Alternativen zur Verfügung stehen.
- **Aktualisierung und Verschärfung von Verpflichtungen von Unternehmen**, z.B. in Bezug auf Anwendung bewährter Verfahren, Dichtheitskontrollen, Leckage-Erkennungssystemen, Vorschriften über die Rückgewinnung, Ausbildung von Wartungspersonal, ordnungsgemäße Abfallbehandlung, das Genehmigungssystem sowie Aufzeichnungs-, Informations-, Zertifizierungs-, Kennzeichnungs- und Kontrollpflichten.
- **Maßnahmen zur besseren Bekämpfung des Handels mit illegalen F-Gasen**: klarere Vorschriften für Zoll- und Überwachungsbehörden zur Kontrolle und Beschlagnahmung von

Ein- und Ausfuhren. Importeure müssen zusätzliche Informationen bereitstellen, damit Zollkontrollen automatisch durchgeführt werden können. Für alle EU-Mitgliedstaaten sind einheitlichere und abschreckendere Sanktionen bei Verstößen vorgesehen.

### **ODS-Verordnung**

- Modernisierung des Lizenzsystems durch **Umstellung auf „Händlerlizenzen“**: Ein- und Ausfuhrer von ODS und Produkten, die solche Stoffe enthalten, müssen nur noch eine Händlerlizenz und keine Lizenz mehr für jede einzelne Sendung beantragen.
- **Verpflichtung zur Rückgewinnung von ODS** aus früher zulässigen Anwendungen in Produkten und Geräten, v.a. **aus Isolierschäumen des Bauwesens**, mit anschließender Zerstörung oder Wiederverwendung.
- **Verbot der Zerstörung von Halonen** (u.a. in Feuerlöschern enthalten), um deren Wiederverwendung zu fördern und die künftige Produktion von Halonen zu verringern.
- **Streichung von überflüssigen Begriffsbestimmungen und Anforderungen**, z.B. Registrierungsanforderungen bei Verwendungen zu Laborzwecken.
- **Stärkung der Durchsetzung und Überwachung**: Stärkung der Befugnisse der Zollbehörden zur Verhinderung des illegalen Handels. Importeure müssen zusätzliche Informationen bereitstellen, damit Zollkontrollen automatisch durchgeführt werden können. Für alle EU-Mitgliedstaaten sind einheitlichere und abschreckendere Sanktionen bei Verstößen vorgesehen. Ausweitung der Berichterstattungspflichten für Mitgliedstaaten und Unternehmen auf mehr Stoffe und Tätigkeiten.

### Finanzielle Auswirkungen:

Die endgültigen finanziellen Auswirkungen der neuen Verordnungen sind noch nicht bekannt. Sie hängen von dem Ergebnis des Gesetzgebungsprozesses ab.

Die neuen Maßnahmen werden nach der Folgenabschätzung der EU-Kommission zwar die anfänglichen Kosten für die notwendige technologische Anpassung der Endnutzer von F-Gasen und ODS erhöhen, ihre Betriebskosten durch Energieeinsparungen mittelfristig aber soweit senken, dass in vielen Teilsektoren bis 2030 mit Kosteneinsparungen gerechnet wird.

Laut EU-Kommission führen bestimmte Änderungen der F-Gas- und ODS-Verordnung zu reduziertem Verwaltungsaufwand und Kosten für die Industrie und die Behörden der Mitgliedstaaten, z.B. das modernisierte Lizenzsystem, der Entfall der Quotenzuweisungsregelung oder die Registrierung bei Verwendungen zu Laborzwecken und die Nutzung des Potenzials digitalisierter Zollkontrollen. Es werden jedoch zusätzliche Ressourcen erforderlich sein für die Weiterentwicklung des HFKW-Quotensystems und des Lizenzvergabesystems für F-Gase und ODS sowie für die erforderlichen digitalen Verknüpfungen beim Zoll und für eine bessere Durchsetzung. Daher schlägt die EU-Kommission vor, dass die Einnahmen aus dem Quotenverkauf zur Deckung der Kosten dieser Tätigkeiten verwendet und die verbleibenden Einnahmen als allgemeine Einnahmen in den Unionshaushalt eingestellt werden.

### Bedeutung für Niedersachsen:

Beide Verordnungsentwürfe betreffen in Niedersachsen vor allem Unternehmen, die F-Gase und ODS sowie bestimmte sie enthaltende Erzeugnisse oder Einrichtungen entsprechend der beiden Verordnungen handeln, verwenden oder betreiben. Darunter fallen praktische Alltagsanwendungen wie Kältemittel in Kühl- und Gefrierschränken und Klimaanlage, Aerosoltreibmittel, Treibmittel für (Bau-)Schäume, Brandschutzmittel, Mittel in Feuerlöschern und in Stromleitungen, bestimmte Verfahren in Analyselabors sowie bestimmte industrielle Verfahren zur Herstellung anderer Chemikalien. Die F-Gase-Verordnung ist damit auch

relevant für den sich angesichts der Energiekrise rasch entwickelnden Markt der Wärmepumpen.

Die bestehenden EU-Rechtsvorschriften schränken die Verwendung und die Emissionen von F-Gasen und ODS in Niedersachsen bereits erheblich ein. Durch die vorgeschlagenen Verordnungen werden diese Emissionen noch weiter gesenkt und weitere Anreize zur Nutzung klimafreundlicher Alternativen in Niedersachsen geschaffen.

In Bezug auf mögliche Kosten und Einsparungen für niedersächsische Unternehmen sei auf den vorigen Punkt verwiesen.

Der Einsatz von ODS als Treibmittel in Isolierschäumen ist inzwischen verboten, jedoch sind diese Schäume noch in vielen Gebäuden zu finden. Sie werden mit dem Ende ihrer Lebensdauer im Lauf der nächsten Jahrzehnte entfernt, wobei Emissionen entstehen können. Deswegen werden nun Verpflichtungen zu Rückgewinnung und Zerstörung der enthaltenen ODS erforderlich. Sie verursachen zusätzliche Kosten für Gebäudeeigentümer und Bauunternehmen, die sich jedoch über viele Jahre und eine große Anzahl von Personen/Einrichtungen erstrecken werden.

Für die erfolgreiche Umsetzung beider Verordnungs-Vorschläge durch Vollzugsbehörden, Importeure und Produzenten in Niedersachsen kommt es auf die eindeutige, praxis- und vollzugsgerechte Ausgestaltung der Verordnungen an. So gibt es bei der aktuellen F-Gas-Verordnung eine Vielzahl an Auslegungsfragen u.a. zu unbestimmten Rechtsbegriffen und Kongruenz mit anderem EU-Recht, die es zu reduzieren gilt.

Positive Auswirkungen werden in Bezug auf Innovationen, Investitionen, die Beschäftigung wie auch berufliche Qualifizierung der relevanten Sektoren in Niedersachsen erwartet, insbesondere bei der Geräteherstellung und in der einschlägigen Zulieferindustrie.

MB  
Referat 202

Hannover, 25.05.2022

### **Frühwarnsystem: BR-Drs. 192/22**

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EG) Nr. 810/2009 und (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1683/95, (EG) Nr. 333/2002, (EG) Nr. 693/2003 und (EG) Nr. 694/2003 des Rates und des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen in Hinblick auf die Digitalisierung des Visumverfahrens; COM(2022) 658 final**

#### Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Die mit der Bearbeitung und der Ausstellung von Visa befassten **Behörden der Mitgliedstaaten** sehen sich mit langwierigen Verfahren und anfallenden Kosten für die Verwaltung, Bearbeitung, Archivierung und schließlich Vernichtung von Papierdokumenten im Rahmen des derzeitigen Visumverfahrens konfrontiert. Ferner besteht ein Sicherheitsrisiko durch die Möglichkeit der Nachahmung und Fälschung der Visummarke sowie ein erhöhtes Risiko des „Visa-Shoppings“ aufgrund der uneinheitlichen Visumverfahren in den Mitgliedstaaten.

Das **derzeitige Verfahren** ist komplex und aufwändig. Die Antragsteller müssen für jeden Antrag zum nächstgelegenen Konsulat oder zur nächstgelegenen Visumantragstelle reisen und das Reisedokument dort abgeben. Vielreisende müssen bei jedem Antrag dasselbe langwierige Verfahren wiederholen, das je nach Bestimmungsland unterschiedlich sein kann.

Die **Ursachen** für diese Problematik sind die rechtlichen Anforderungen an die Mitgliedstaaten, eine Visummarke in Papierform auszustellen, die Abhängigkeit der Mitgliedstaaten von persönlichen/papiergestützten Verfahren sowie der heterogene Grad der Digitalisierung und die fragmentierten Visumverfahren in den Mitgliedstaaten.

Das **übergeordnete Ziel der Initiative** besteht darin, den Verwaltungsaufwand für die Beantragung eines Schengen-Visums zu verringern und die Antragsverfahren zu harmonisieren und zu vereinfachen, um die EU zu einem attraktiveren Reiseziel für visumpflichtige Reisende zu machen und die Sicherheit im Schengen-Raum zu verbessern. Zu diesem Zweck soll das Visumantragsverfahren durch digitale Mittel gestrafft, kostenwirksamer und effizienter gestaltet werden. Ferner soll die Sicherheit des Schengen-Raums durch die Digitalisierung der Visummarke und digitalisierte Antragsverfahren erhöht werden. Das Ziel, die Visumverfahren sicherer zu gestalten und für das digitale Zeitalter zu rüsten, kann nicht von den Mitgliedstaaten allein erreicht werden. Für die weitere Verbesserung dieser gemeinsamen Verfahren sind Maßnahmen auf Unionsebene erforderlich:

- Visumantragsteller werden unabhängig vom Schengen-Land, in das sie reisen möchten, ein **Visum online** über eine einzige EU-Plattform beantragen können.
- Diese Plattform soll **automatisch** ermitteln, welches Schengen-Land für die Prüfung eines Antrags zuständig ist, insbesondere wenn der Antragsteller beabsichtigt, in mehrere Schengen-Länder zu reisen.
- Über die Plattform erhalten Antragsteller **aktuelle Informationen** über Schengen-Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt sowie alle zweckdienlichen Informationen zu den Anforderungen und Verfahren (Belege, Visumgebühr oder Notwendigkeit eines Termins für die Erfassung biometrischer Identifikatoren).
- Das **persönliche Erscheinen** von Antragstellern im Konsulat wäre lediglich beim Erstantrag zur Erfassung biometrischer Identifikatoren sowie in Fällen obligatorisch, in denen die biometrischen Daten von Antragstellern nicht mehr gültig sind oder Antragsteller ein neues Reisedokument haben.
- Das Visum ist mit **modernsten Sicherheitsmerkmalen** ausgestattet, die sicherer sind als die aktuelle Visummarke.
- Das neue System wird sicherstellen, dass die **Grundrechte** stets gewahrt werden.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Die Einrichtung der EU-Visumantragsplattform wird im Vergleich zur Ausgangssituation Kosten verursachen (geschätzt 41,2 Mio. Euro für die Einrichtung und 12,8 Mio. Euro jährlich für den Betrieb und die Wartung des Systems).

Jeder Mitgliedstaat muss sein nationales System bzw. seine nationalen Systeme einbinden und aktualisieren, damit die Dienste der neuen zentralen digitalen EU-Visumantragsplattform genutzt werden können. Die Kosten werden auf 270.000–330.000 Euro je Mitgliedstaat geschätzt.

#### Bedeutung für Niedersachsen:

Insbesondere Unternehmen aus der Reise- und Tourismusbranche würden aus der Initiative einen Nutzen ziehen und sprechen sich nachdrücklich für die Digitalisierung des Visumverfahrens aus.

Spezifische niedersächsische Interessen sind nicht betroffen.

MB  
Referat 202

Hannover, 25.05.2022

### **Frühwarnsystem: BR-Drs. 203/22**

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Erhebung, Sicherung und Analyse von Beweismitteln im Zusammenhang mit Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen durch Eurojust; COM(2022) 187 final**

#### Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Nach der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine ist davon auszugehen, dass in der Ukraine Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen begangen wurden und werden. Staatsanwaltschaften beim Internationalen Strafgerichtshof und in mehreren Mitgliedstaaten sowie in der Ukraine haben Ermittlungen zu diesen Vorfällen eingeleitet. Um die Wirksamkeit dieser Ermittlungen zu gewährleisten, muss zwischen Strafverfolgungsbehörden verschiedener Rechtsordnungen eine Koordinierung stattfinden und Beweismittel müssen ausgetauscht werden. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass Beweise für Kriegsverbrechen aufgrund der anhaltenden Feindseligkeiten in der Ukraine nicht sicher aufbewahrt werden können. Daher sollte an einem sicheren Ort ein zentraler Speicher eingerichtet werden.

Mit dem vorliegenden Vorschlag soll **Eurojust** in die Lage versetzt werden, **Beweismittel** (z.B. Satellitenbilder, Fotos, Videos, Tonaufzeichnungen, DNA-Profile und Fingerabdrücke) im Zusammenhang mit Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und damit zusammenhängenden Straftaten zu erheben, zu sichern und zu analysieren sowie, wenn dies erforderlich und angemessen ist, deren Austausch zu ermöglichen oder sie anderweitig den zuständigen Behörden auf nationaler oder internationaler Ebene zur Verfügung zu stellen.

Unter das Mandat von Eurojust fällt nicht eine Exekutivfunktion als Ermittlungsbehörde. Die **Beweismittelerhebung** soll sicherstellen, dass Eurojust die Beweismittel aus verschiedenen Quellen entgegennehmen und zentral speichern kann. Auf diese Weise kann Eurojust bei nationalen und internationalen Ermittlungen wirksamer zur Fallbearbeitung beitragen und die zuständigen Staatsanwaltschaften zusätzlich unterstützen. Zu diesem Zweck sieht dieser Vorschlag die **Einrichtung eines automatisierten Datenverwaltungs- und -speicherungssystems** außerhalb des Fallbearbeitungssystems vor.

Die **Erhebung, Sicherung und Analyse von Beweismitteln völkerrechtlicher Kernverbrechen** wird in der Regel von einer Reihe unterschiedlicher Interessenträger durchgeführt. In diesem Zusammenhang sollte es Eurojust möglich sein, von Behörden zur Verfügung gestellte Beweismittel unter Anwendung der höchsten Sicherheits- und Rückverfolgbarkeitsstandards zu zentralisieren. Solche Informationen und (physische und elektronische) Beweismittel könnten sowohl für Strafverfahren vor nationalen Gerichten als auch für die Strafverfolgung durch den Internationalen Strafgerichtshof oder jedes andere Gericht bzw. einen zu diesem Zweck eingerichteten Mechanismus verwendet werden. Der Vorschlag zielt jedoch nicht darauf ab, nationale Behörden zum Austausch dieser Informationen und Beweismittel zu verpflichten.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Dieser Vorschlag würde sich auf den Haushalt und den Personalbedarf von Eurojust auswirken.

#### Bedeutung für Niedersachsen:

Spezifische niedersächsische Interessen sind nicht betroffen.

MB  
Referat 202

Hannover, 25.05.2022

### Frühwarnsystem: **BR-Drs. 210/22**

## Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/83/EU in Bezug auf im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/65/EG; COM(2022) 204 final

### Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Der Vorschlag soll die **Verbraucherrechte** stärken und die grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen im Binnenmarkt fördern, der sich vor dem Hintergrund der allgemeinen Digitalisierung des Sektors und der neuen Arten von Finanzdienstleistungen erheblich weiterentwickelt hat. Diese Entwicklungen wurden durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie mit einer spürbaren Zunahme von Online-Transaktionen weiter verstärkt.

Der Vorschlag zielt darauf ab, den **Rechtsrahmen** zu vereinfachen und zu **modernisieren**. Dazu soll die bestehende Richtlinie aufgehoben und gleichzeitig einschlägige Aspekte der Verbraucherrechte in Bezug auf im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge in den Anwendungsbereich der horizontal anwendbaren Verbraucherrechterichtlinie aufgenommen werden.

Um die Bereitstellung von Finanzdienstleistungen im Binnenmarkt zu fördern und ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten, werden mit dem Vorschlag **Maßnahmen** in mehreren Bereichen eingeführt:

- **Einfachere Wahrnehmung des 14-tägigen Widerrufsrechts** bei Fernabsatzverträgen für Finanzdienstleistungen: Zur Erleichterung müssen Unternehmer bei elektronischen Verkäufen eine **Schaltfläche für den Widerruf** bereitstellen. Darüber hinaus ist der Unternehmer verpflichtet, eine Mitteilung über das Widerrufsrecht zu übermitteln, wenn der Verbraucher die vorvertraglichen Informationen weniger als einen Tag vor Vertragsschluss erhält.
- **Klare Vorschriften darüber, wie und wann welche vorvertraglichen Informationen bereitzustellen sind:** Mit dem Vorschlag werden u.a. die Vorschriften in Bezug auf die elektronische Kommunikation modernisiert (Anzeige der E-Mail-Adresse des Unternehmers, etwaige versteckte Kosten). Die Informationen müssen zudem deutlich sichtbar auf dem Bildschirm angezeigt werden, und es werden Vorschriften für die Verwendung u. a. von Pop-ups zur Bereitstellung von Informationen eingeführt. Mit den neuen Vorschriften soll auch sichergestellt werden, dass die Verbraucher ausreichend Zeit haben, die erhaltenen Informationen mindestens einen Tag vor der eigentlichen Unterzeichnung zu verarbeiten.
- **Besondere Vorschriften zum Schutz der Verbraucher beim Abschluss von Finanzdienstleistungsverträgen im Internet:** Finanzdienstleistungsverträge können insbesondere dann schwer zu verstehen sein, wenn sie im Fernabsatz ausgehandelt werden. Der Vorschlag verpflichtet die Unternehmer, faire und transparente Online-Systeme einzurichten und bei der Nutzung von Online-Tools wie Robo-Advice oder Chatboxen angemessene Erklärungen bereitzustellen.
- **Durchsetzung:** Der Vorschlag gibt den zuständigen Behörden Mittel für eine wirksamere Durchsetzung an die Hand. Bei weit verbreiteten grenzüberschreitenden Verstößen werden für im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge strengere Sanktionen gelten, die im Höchstmaß mindestens vier Prozent des Jahresumsatzes betragen.
- **Vollständige Harmonisierung zur Gewährleistung des gleichen hohen Verbraucherschutzniveaus im gesamten Binnenmarkt:** Mit dem Vorschlag werden die Rechtsvorschriften vollständig harmonisiert und ähnliche Vorschriften für alle Anbieter in den Mitgliedstaaten eingeführt.

Finanzielle Auswirkungen:

Dieser Vorschlag wirkt sich nicht auf den Haushalt der Europäischen Union oder ihrer Agenturen aus, abgesehen von den normalen Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Gewährleistung der Einhaltung des Unionsrechts, da keine neuen Ausschüsse eingerichtet und keine finanziellen Verpflichtungen eingegangen werden.

Bedeutung für Niedersachsen:

Spezifische niedersächsische Interessen sind nicht betroffen.

MB  
Referat 202

Hannover, 01.06.2022

**Frühwarnsystem: BR-Drs. 213/22**

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011; COM(2022) 144 final**

Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Die allgemeinen Ziele der Überarbeitung der Bauprodukteverordnung (BauPVO) sind zum einen die Schaffung eines gut funktionierenden Binnenmarkts für Bauprodukte und zum anderen, einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des europäischen Grünen Deal zu leisten.

Die inhaltlichen Schwerpunkte des Verordnungsvorschlages sind:

- Beseitigung der Blockade des technischen Harmonisierungssystems.
- Abbau der nationalen Handelshemmnisse für die unter die Verordnung fallenden Produkte.
- Verbesserung der Durchsetzung und der Marktüberwachung.
- Schaffung von mehr Klarheit (umfassendere Definitionen, Verringerung von Überschneidungen und Kollisionsregeln mit anderen Rechtsvorschriften) und Vereinfachung.
- Verringerung des Verwaltungsaufwands für Unternehmen, insbesondere durch Vereinfachung und Digitalisierung.
- Gewährleistung der Sicherheit von Bauprodukten.
- Verringerung der Klima- und Umweltauswirkungen von Bauprodukten, auch durch die Anwendung digitaler Instrumente (digitaler Produktpass).

Finanzielle Auswirkungen:

Noch nicht bekannt.

Nach Schätzung der EU-Kommission wird die aktualisierte BauPVO für die Hersteller voraussichtlich zu einem Anstieg der jährlichen Kosten um etwa 200 Mio. Euro führen, was etwa 8 % der Basiskosten entspricht und 0,05 % der Gesamteinnahmen des Sektors der Bauprodukt-Hersteller ausmacht.

Bedeutung für Niedersachsen:

Spezifische niedersächsische Interessen sind nicht bekannt.

MB  
Referat 202

Hannover, 01.06.2022

### **Frühwarnsystem: BR-Drs. 229/22**

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1001 und (EU) 2019/1753 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses (EU) 2019/1754 des Rates; COM(2022) 174 final**

#### Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Mit dem vorliegenden Vorschlag der Europäischen Kommission (KOM) soll der rechtliche Rahmen für den Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Produkte geschaffen werden.

Die inhaltlichen Schwerpunkte des Verordnungsvorschlages sind:

- Schaffung eines funktionierenden Binnenmarkts für mit geografischen Gebieten verbundene handwerkliche und industrielle Produkte durch Schaffung eines angemessenen und harmonisierten Rechtsrahmens für den Schutz dieser Rechte geistigen Eigentums.
- Erfüllung der Verpflichtungen der EU aus der Genfer Akte des Lissabon-Abkommens, Maximierung der Gewinne aus dem Beitritt der EU zum Lissabonner System für Erzeuger in der EU und aus bilateralen Handelsabkommen.
- Über die Genfer Akte kann für geografische Herkunftsangaben aus Drittstaaten ein Schutz in der EU angemeldet werden, wobei Schutzrechte sowohl aus dem landwirtschaftlichen als auch dem nicht-landwirtschaftlichen Bereich stammen können. Umgekehrt können Schutzrechte aus der EU in Drittstaaten angemeldet werden.

#### Finanzielle Auswirkungen:

So wie für die Verwaltungsverfahren von AGRI-GIs<sup>1</sup> ist auch für NON-AGRI-GIs<sup>2</sup> ein zweistufiges Verfahren auf nationaler und EU-Ebene vorgesehen. Für das nationale Verfahren werden geringe Kosten beim Deutschen Patent- und Markenamt entstehen, denen aber entsprechende Gebühren gegenüberstehen werden.

Die auch für NON-AGRI-GIs erforderlichen Kontrollen auf Einhaltung der Produktspezifikation in den Betrieben und auf dem Markt werden voraussichtlich Kosten bei Überwachungsbehörden der Länder auslösen, die aber ebenso durch Gebühren ausgeglichen werden können.

#### Bedeutung für Niedersachsen:

Die allgemeine Betroffenheit Niedersachsens ergibt sich aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung der Landwirtschaft und des Handwerks für das Land Niedersachsen.

---

<sup>1</sup> Mit AGRI-GIS führen die Landwirtinnen und Landwirte ihre Flächendaten im Rahmen der jährlichen Betriebsstrukturdatenerhebung eigenverantwortlich nach.

<sup>2</sup> NON-AGRI-GIS bezieht sich auf sog. Nicht-Agrarprodukte

MB  
Referat 202

Hannover, 08.06.2022

### **Frühwarnsystem: BR-Drs. 234/22**

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 hinsichtlich einer Sondermaßnahme zur Gewährung einer befristeten Sonderunterstützung im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) als Reaktion auf die russische Invasion der Ukraine; COM(2022) 242 final**

#### Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Ziel des Vorschlages ist die Unterstützung von landwirtschaftlichen Betrieben sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), die in der Verarbeitung, Vermarktung oder Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, aufgrund der Folgen der russischen Invasion in der Ukraine.

Inhaltlicher Schwerpunkt des Verordnungsvorschlages ist die Ergänzung der ELER-Verordnung 1305/2013 um Art. 39 c). Danach werden die ELER-Fördermaßnahmen um eine befristete Sonderunterstützung für Landwirte und KMU erweitert, welche die durch die russische Invasion bedingten einzelbetrieblich relevanten Auswirkungen z. T. kompensieren soll.

Für die Fördermöglichkeiten bedeutet dies im Einzelnen:

- Empfänger der Fördermaßnahmen sind Landwirte und in der Verarbeitung, Vermarktung und/oder Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätige KMU.
- Ziel der Ergänzung ist die Sicherung des Fortbestehens der Geschäftstätigkeit der Begünstigten, um die Ernährungssicherheit sicherzustellen und zur Beseitigung von Marktungleichgewichten beizutragen.
- Es ist eine Pauschalförderung vorgesehen, die bis zum 31.03.2023 zu bewilligen und bis zum 15.10.2023 auszuzahlen ist. Die Zahlungen sind nach objektiven und nicht-diskriminierenden Kriterien für verschiedene Kategorien von Begünstigten zu differenzieren.
- Die Förderung beläuft sich je Landwirt auf maximal 15.000 Euro und je KMU auf maximal 100.000 Euro. Weitere Zahlungen sollen dabei berücksichtigt werden.

Die Änderung des Art. 49 Abs. 2 beschreibt mit Rücksicht auf die Art der Maßnahme eine Befreiung von der sonst verpflichtenden Anwendung von Auswahlkriterien.

Die Ergänzung des Art. 59 um Absatz 6b) begrenzt das maximale Fördervolumen für die Maßnahmen auf höchstens 5 % des ELER-Plafonds für die Jahre 2021 und 2022 (auf EU-Ebene bis ca. 1,4 Mrd. Euro; für DEU rd. 150 Mio. Euro).

#### Finanzielle Auswirkungen:

Der Verordnungsvorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen, da eine Finanzierung aus den jeweiligen ELER-Plafonds der einzelnen Mitgliedstaaten erfolgt.

#### Bedeutung für Niedersachsen:

Niedersachsen ist als Agrarland betroffen.